

Gebührensatzung für das Freibad der Gemeinde Obersüßbach
vom 28.03.2023 in der Fassung vom 01. April 2023

§ 1
Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Obersüßbach erhebt für die Benützung seines Freibades eine Benutzungsgebühr.
- (2) In allen aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren ist die anfallende Umsatzsteuer enthalten.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der das gemeindliche Freibad benutzt, Gebührentatbestände dieser Satzung erfüllt oder sonstige Leistungen im Sinne dieser Satzung in Anspruch nimmt.

§ 3
Entstehen der Fälligkeit

Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung oder mit Erfüllung des darin festgelegten Gebührentatbestandes. Gebühren für Eintritte zum Freibad Obersüßbach entstehen beim Passieren des Eingangs (Durchgang beim Drehkreuz oder Durchgang an der Einlasstüre), Gebühren für Familien- oder Saisonkarten entstehen mit deren Erwerb. Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen oder mit Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührensschuldner zur Zahlung fällig. Gelöste Eintrittskarten (nicht bei Familien- oder Saisonkarten) verlieren beim Verlassen des Freibades ihre Gültigkeit.

§ 4
Benutzungskarte

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch die Lösung einer Benutzungskarte entrichtet.
- (2) Die Geltungsdauer der Benutzungskarte ist wie folgt:
 - a) Einzelkarten gelten nur am Lösungstag
 - b) Familien- und Dauerkarten gelten während der jeweiligen Badesaison
 - c) Abendkarten (ab 18:00 Uhr) gelten nur am Lösungstag
- (3) Die Jahreskarten, die im betreffenden Kalenderjahr während der Badesaison beliebig oft zum Eintritt berechtigen, sind nicht an Dritte übertragbar. Sie müssen daher deutlich lesbar mit Vorname, Familienname und Geburtsdatum des berechtigten Inhabers versehen sein.
- (4) Die Familienkarten werden nur als Saisonjahreskarten erteilt; sie gelten für Eltern oder einen Elternteil mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Kindern bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, sofern ein Nachweis über deren Besuch weiterführender Schulen oder eines Studiums

beigebracht wird. Jedes Familienmitglied erhält eine separate Karte mit dessen persönlichen Daten.

- (5) Wer ohne gültige Benutzungskarte im Freibad angetroffen wird, hat den vierfachen Eintrittspreis nachzuentrichten.

§ 5 Gebührenhöhe

I. Einzelkarten

| | | |
|----|---|--------|
| 1. | <u>Tageskarten</u> | |
| | a) Kinder und Jugendliche vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, bzw. ermäßigt (siehe §7) | 2,00 € |
| | b) Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr | 3,00 € |
| 2. | <u>Abendkarten ab 18:00 Uhr</u> | |
| | a) Kinder und Jugendliche vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 1,50 € |
| | b) Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr | 2,50 € |
| 3. | <u>Schulklassen bzw. Gruppen und Klassen von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen</u> | |
| | Je Schüler bei Besuch einer Schulklasse | 1,00 € |

II. Jahreskarten

| | | |
|----|---|----------|
| 1. | <u>Jahreskarten</u> | |
| | a) Ermäßigt (siehe § 7) | 30,00 € |
| | b) Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr | 50,00 € |
| 2. | <u>Familienkarte</u> | |
| | a) Familie davon 2 Elternteile mit Ehrenamtskarte | 80,00 € |
| | b) Familie davon 1 Elternteil mit Ehrenamtskarte | 90,00 € |
| | c) Familie | 100,00 € |

§ 6 Gebührenbefreiung

Folgenden Personen wird freier Eintritt gewährt:

1. Für Kinder bis zum 6. Lebensjahr, die sich in Begleitung einer Aufsichtsperson befinden, wird keine Benutzungsgebühr erhoben. Für die Aufsichtsgebühr richtet sich die Gebührenhöhe nach § 5.
2. Für Personen, die einen Schwerbehindertenausweis vorlegen, in dem das Merkzeichen „B“ oder das Merkzeichen „H“ aufgeführt ist, wird keine Benutzungsgebühr erhoben.
3. Für Personen, die das Freibad nur zur Benutzung des Gastronomiebereiches besuchen, wird keine Benutzungsgebühr erhoben. Für diese Personen ist die Nutzung des gesamten Badebetriebes inkl. Liegewiese nicht gestattet. Die Nutzung der Toiletten ist gestattet.

§ 7
Gebührenermäßigung

Die Benutzungsgebühr bei Tages- und Jahreskarten wird bei folgenden Personen ermäßigt:

1. Schüler und Studierende ab vollendeten 18. bis 27. Lebensjahr, die einen gültigen Schüler- oder Studentenausweis vorlegen können, gelten als ermäßigt.
2. Inhaber einer Ehrenamtskarte.

§ 8
Sonstiges

- (1) Für jede Saisonkarte wird ein Kartenpfand in Höhe von 10,00 € bei Ausgabe der Karte verlangt. Dieser wird nach Ende der Saison bei Rückgabe der Karte bis spätestens 01.02. des Folgejahres bei der Verwaltungsgemeinschaft Furth, Am Rathaus 6, 84095 Furth, zurückerstattet.
- (2) Für die Nutzung eines Garderobenspinges ist ein Schlüssel beim Kiosk abzuholen. Für die Aushändigung wird ein Schlüsselpfand in Höhe von 5,00 € verlangt. Dieser wird nach Rückgabe des Schlüssels am Kiosk wieder ausgezahlt.

§ 9
Nachweis des Eintrittes

Auf Verlangen des Badpersonals ist nach Eintritt durch das Drehkreuz der Eintritt durch Vorlage der Eintrittsquittung oder dem Vorzeigen der Saisonkarte nachzuweisen. Darüber hinaus sind die Grundlagen für einen eventuell ermäßigten Eintritt auf Nachfrage vorzulegen (Ausweis, Ehrenamtskarte etc.).

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Die Freibadsatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Freibad der Gemeinde Obersüßbach vom 01. Mai 2010 außer Kraft.

Furth, den 11.04.2023

Gemeinde Obersüßbach



Michael Ostermayr
Erster Bürgermeister

